



AELF-KW • Mainbernheimer Straße 103 • 97318 Kitzingen

arc.grün |
Landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh
Steigweg 24 |
97318 Kitzingen |

E-Mail: beteiligung@arc-gruen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Email vom 17.01.2024

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
L2.2.-4612-73-33

Name
Andrea Gegg

E-Mail
andrea.egger@aelf-kw.bayern.de

Telefon
0931 801057 2202

Würzburg, 26.02.2024

Stadt Ochsenfurt
Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kleinochsenfurt“
und 29. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Ochsenfurt
Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg zum o.g. Vorhaben Stellung:

Bereich Landwirtschaft:

In der Gemarkung Kleinochsenfurt soll auf einer Fläche von rund 18,7 Hektar ein Sondergebiet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Zusammen mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Flächen für die Landwirtschaft

Die Belange von Land- und Forstwirtschaft werden durch den Bebauungsplan berührt; die überplanten Flächen werden als Ackerflächen landwirtschaftlich genutzt. Die Nachfolgenutzung ist als landwirtschaftliche Nutzung festzusetzen.

Die Nutzung des „Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ist nur für die Dauer der Stromerzeugung zulässig. Wird die Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens 1 Jahr danach die Anlage vollständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als Photovoltaikanlage soll die Fläche anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und diesbezügliche dingliche Absicherung werden von der Gemeinde sichergestellt. Die baulichen Anlagen sind nach Aufgabe der Nutzung rückstandslos zu entfernen (städtebaulicher Vertrag) und die Flächen in eine ackerbauliche Nutzung zu überführen.

Die Bodenzahlen im Geltungsbereich weisen Werte zwischen 38 und 76 Bodenpunkten auf. Die Ackerbodenverhältnisse liegen auf dieser Fläche größtenteils unter dem Landkreisdurchschnitt (Ackerzahl 63).

Schutz des Mutterbodens

Der abgeschobene Mutterboden ist zu schützen (§ 202 BauGB). Nach Rückbau der PV-Anlage ist dieser Mutterboden für die spätere landwirtschaftliche Nutzung erforderlich und darf deshalb nicht von diesem Acker entfernt werden, sondern muss auf der restlichen Ackerfläche verbleiben.

Um später die geschotterten Stellplätze und Zufahrten wieder zu fruchtbaren Ackerboden umwandeln zu können ist eine Trennfolie unter den Schotter einzubauen.

Um Bodenverdichtungen im Acker zu vermeiden sind die Bauarbeiten nur bei trockenen Bodenverhältnissen durchzuführen.

Bodenkontaminierungen, die bei Aufbau oder Abbau der Module entstehen können, sind zu vermeiden und nach Abbau durch Bodenuntersuchungen zu überprüfen und zu sichern.

Eine geregelte Abfallentsorgung beim Aufbau ist sicher zu stellen.

Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Sollten bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z.B. Drainagen beschädigt werden, so sind diese Beschädigungen wieder fachgerecht zu beheben.

Emissionen von benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen

Durch die ordnungsgemäße, landwirtschaftliche Bewirtschaftung kann es zu Staubimmissionen (z. B. Erde, Dünger, Ernterückstände, Branntkalk etc.) und Ammoniak kommen. Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann.

Emissionen, die von umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehen und damit u. U. die Funktionsfähigkeit der Anlage beeinträchtigen, sind vom Anlagenbetreiber und dessen Rechtsnachfolgern zu dulden. Die benachbarten Landwirte dürfen deswegen nicht zum Regress herangezogen werden oder Beschränkungen erfahren.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Eingriff wird durch die Umwandlung des Plangebiets in ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland kompensiert. Die nach der Saldierung überzähligen Wertpunkte sollen dem Ökokonto der Betreiberfirma bzw., falls nicht möglich, der Stadt Ochsenfurt gutgeschrieben werden. Geeignete Flächen für den Artenschutz werden noch festgelegt.

Landwirtschaftlicher Verkehr

Der landwirtschaftliche Verkehr darf während und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen vom Solarpark nicht behindert werden. Die Unterhaltsfrage und Baulast der beanspruchten Wirtschafts- bzw. Gemeindewege und -straßen ist im Voraus zu klären.

Bereich Forsten:

Von dem Vorhaben ist Wald nach Art.2 BayWaldG nur indirekt betroffen, und zwar westlich der Solaranlage.

Den Unterlagentexten zum Vorhaben kann nicht entnommen werden, dass ein bestimmter Abstand zum westlich gelagerten Mittelwald vorgesehen wäre. Aber der Bebauungsplan gibt Auskunft, dass 10 m zum Wald als Abstand vorgesehen wird.

Dieser Pufferstreifen genügen bei Weitem nicht, um etwaigen Waldgefahren entgegenzuwirken. Denn erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von ± 30 m. Mögliche Gefahren durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste können hier nicht ausgeschlossen werden. Der Abstand zum Wald sollte hier vernünftigerweise 20 bis 30 m betragen. Über Waldhöhen in 30 Jahren kann man heute keine sichere Angabe machen, aber die Waldhöhen nehmen seit Jahrzehnten immer weiter zu.

Da es sich um einen Mittelwald handelt, kann man davon ausgehen, dass dieser Wald die Maximalwuchshöhen nicht erreichen wird. Damit erscheint ein 20-25m breiter Streifen ausreichend, um vor herabfallenden Ästen oder Bäumen sicher zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gegg